



Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung



Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Zusammenfassende Erklärung
über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in das

Operationelle Programm
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Förderperiode 2014 bis 2020

CCI-Code: 2014DE16RFOP008

gemäß § 14 I UVPG

26.11.2014

EFRE-Fondsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Ansprechpartnerin: Eva-Maria Flick

Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
Referat 350 EFRE-Fondsverwaltung/-steuerung
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Tel.: + 49 385 588-5350
Fax: + 49 385 588-485-5350
E-Mail: e.flick@wm.mv-regierung.de

Zusammenfassende Erklärung

Für das „Operationelle Programm des Landes Mecklenburg-Vorpommern Förderperiode 2014 bis 2020“ im Europäischen Fond für Regionalentwicklung (in der Folge „EFRE OP“) wurde eine Strategische Umweltprüfung (in der Folge „SUP“) nach der Richtlinie 2001/42/EG bzw. UVPG¹ durchgeführt. Ziel dieser SUP ist es, im Zuge der Erstellung des Operationellen Programmes für den EFRE ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden.

Einbeziehen von Umwelterwägungen

Im EFRE OP wurden Umwelterwägungen auf drei Ebenen einbezogen:

- Ein relevanter Anteil der öffentlichen Fördermittel wurde für Maßnahmen zur Verbesserung der Umwelt reserviert: rund 23 % der Fördermittel dienen der Verringerung von CO₂-Emissionen und damit dem Klimaschutz (Prioritätsachse 3); rund 7 % der Mittel wurden für die Bewahrung des Kulturerbes sowie die Verbesserung der städtischen Umwelt bereitgestellt und kommen so einer Reihe von Schutzgütern zu Gute (Prioritätsachse 4).
- Im Falle von unerwünschten Nebenwirkungen von Fördermaßnahmen auf die Schutzgüter Umwelt wurden verschiedene Leitlinien im Zuge der Programmplanung integriert. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Maßnahme zur Förderung von Schwerpunktbereichen der wirtschaftsnahen und touristischen Infrastruktur, da vergleichbare Maßnahmen in der Vergangenheit zu erheblich erhöhtem Bodenverbrauch geführt haben. So werden in Zukunft die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebiete bzw. die Umwidmung von ehemaligen Militärstandorten vorrangig gegenüber Neuerschließungen gefördert; Neuerschließungen werden grundsätzlich nur noch im Zusammenhang mit der konkret bevorstehenden Ansiedlung von förderfähigen Betrieben unterstützt.
- Bei der Umsetzung des Programms wird durch geeignete Managementvorkehrungen in Zusammenarbeit mit dem Begleitausschuss si-

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist.

cher gestellt, dass Umweltbelastungen vermieden oder so gering wie möglich gehalten werden. Weiters werden die Entwicklungen der Schutzgüter der Umwelt im Programmkontext wie im Vorgängerprogramm durch externe Gutachter in einem regelmäßigen Umweltmonitoring detailliert dokumentiert.

Berücksichtigung des Umweltberichtes

Die SUP, die vom externen Gutachter ÖIR GmbH durchgeführt wurde, wurde in die Erstellung des EFRE OP einbezogen. Die Konzeption und Durchführung der SUP wurde vom zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern (in der Folge WM) begleitet. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert, der alle Angaben gem. § 14g zusammenführt.

Im Rahmen der SUP wurden mehrere Schritte der Beteiligung von Behörden und Öffentlichkeit gem. § 14h und § 14i durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht berücksichtigt wurden:

- Vor der Erstellung des Umweltberichtes wurde ein Scoping-Prozess durchgeführt, in dem den Behörden mit Umweltzuständigkeit in Mecklenburg-Vorpommern Gelegenheit gegeben wurde, zum Bearbeitungskonzept Stellung zu nehmen. In einem Scoping-Workshop am 14.01.2013 in Schwerin wurde das Bearbeitungskonzept mit Vertretern verschiedener Behörden besprochen. Darüber hinaus wurde auch die Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme eingeräumt.
- Den Behörden mit Umweltzuständigkeit und der Öffentlichkeit wurde vom 9. September bis zum 9. Oktober 2013 Gelegenheit gegeben, den vorläufigen Umweltbericht vom 3. September 2013, der auf der Basis des Programmentwurfs Stand 26.08.2013 erstellt wurde, im WM und im Internet einzusehen. Stellungnahmen zum Umweltbericht konnten bis zum 9. November 2013 abgegeben werden. Die abgegebenen Stellungnahmen und deren Einbeziehung wurden im Anhang des fortgeschriebenen Umweltberichtes dokumentiert.

Die wichtigsten Ergebnisse der Wirkungsanalyse im Umweltbericht stellen sich wie folgt dar:

- Neun der geplanten Maßnahmen („Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen“, „Förderung von Wagnis- und Mezzanine-Kapital für Existenzgründungen und bestehende Unternehmen“, „Förderung von wirtschaftsnahen Verbundvorhaben bei Forschung, Entwicklung und Innovation“, „Förderung von technologieorientierten Netzwerken“, „Förderung von Schutzrechtsaktivitäten und ihrer wirtschaftlichen Verwertung“, „Förderung der Teilnahme von KMU an Messen und Ausstellungen“, „Förderung von Werbemaßnahmen für den Tourismus durch Unterstützung von Verbänden und

Multiplikatoren“, „Förderung des Landesmarketing für MV durch öffentliche Multiplikatoren“, „Förderung von Kampagnen zur Bewältigung des Klimawandels, der CO₂-Reduzierung und Verbesserung der Ressourceneffizienz“) verursachen voraussichtlich keinerlei relevante positive oder negative Umweltwirkungen.

- Drei der geplanten Fördermaßnahmen („Förderung innovativer Klimaschutzprojekte in Unternehmen (einschließl. Darlehen)“, „Förderung innovativer Klimaschutzprojekte in öffentlichen Infrastrukturen (einschließl. Darlehen)“, „Förderung der Energieeffizienz in öffentlichen Gebäuden“) verursachen voraussichtlich ausschließlich relevante positive Umweltwirkungen.
- Zehn der geplanten Fördermaßnahmen („Förderung der Forschungs- und Innovationskompetenzen an Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen“, „Förderung von Kompetenzzentren“, „Förderung von Investitionen in KMU durch Zuschüsse“, „Förderung von Investitionen in KMU durch Darlehen“, „Förderung der Gesundheitswirtschaft“, „Förderung ÖPNV“, „Förderung des Radwegebaus“, „Förderung der dauerhaften Nutzung des Kulturerbes im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren“, „Förderung der städtischen Umweltqualität im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren“, „Förderung von städtischen Infrastrukturen im Handlungsfeld Integration in Bildung, Arbeit und Gesellschaft im Rahmen der integrierten nachhaltigen Stadtentwicklung in den Ober- und Mittelzentren“) können je nach betroffenem Schutzgut sowohl positive als auch geringfügig negative Umweltwirkungen verursachen. Dabei handelt es sich vor allem um Fördermaßnahmen, die Bautätigkeit nach sich ziehen können. Die Umweltverträglichkeit dieser Baumaßnahmen kann in nachgelagerten Planungsinstrumenten, d.h. Prüf- und Genehmigungsverfahren auf Projektebene, sichergestellt werden. Im Umweltbericht wurden bei diesen Maßnahmen Alternativen und Minderungsmaßnahmen für die bessere Berücksichtigung von Umwelterwägungen festgehalten.
- Lediglich bei der Umsetzung der Maßnahme zur „Förderung von Schwerpunktbereichen der wirtschaftsnahen und touristischen Infrastruktur“ könnten erhebliche negative Umweltwirkungen auftreten. Mit der Maßnahme werden die Voraussetzungen für die Ansiedlung, Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten geschaffen, teilweise auf wiederhergerichtetem Industrie- und Gewerbegebiet bzw. durch die Umwidmung von ehemaligen Militärstandorten. Als erheblich wird im Falle des Eintretens der großflächigen Versiegelung bisher unversiegelter Flächen die negative Wirkung auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Bodendenkmale eingestuft. Standortbezogen muss die Umweltverträglichkeit dieser Maßnahme vor allem in nachgelagerten Prüf- und Genehmigungsverfahren auf Projektebene sichergestellt

werden (z. B. UVP, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren).

Nach der öffentlichen Auslage des Programmentwurfs wurden bis zur Annahme noch geringfügige Änderungen am Text vorgenommen, das Budget nach weiteren zwischenbehördlichen Abstimmungen angepasst und drei neue Maßnahmen integriert. Nach einer weiteren Prüfung durch die SUP-Gutachter wurde ermittelt, dass dies nicht zu zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen führen oder bestehende Umweltauswirkungen erheblich werden lassen würde.

Gründe der Wahl des angenommen Programms nach Abwägung der Alternativen

Unter der zuvor genannten Berücksichtigung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung aller vorgeschriebenen Prüfverfahren auf Standortebe- und der Integration von Alternativen durch Umwelterwägungen bei der Projektauswahl ist das Programm umweltverträglich.